

11. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), dem § 51 Abs. 5 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW. S. 877) und dem § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 24.02.2021 folgenden 11. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Dies gilt auch im Falle von getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, wenn die Erziehung/Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen von beiden Elternteilen erfolgt („Wechselmodell“).

In § 2 werden die bisherigen Absätze 2 bis 5 zu neuen Absätzen 3 bis 6.

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „185,00 €“ wird durch „205,00 €“ ersetzt.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 11. Nachtragssatzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.